

Das Ehrenamt bei der Kommunalwahl

Am Vorabend der Kommunalwahl möchten wir – nach unserem grundsätzlichen Artikel aus dem März 2011 über das Ehrenamt – nochmals einen Blick hierauf richten.

Die Gemeindeordnung (GO) unseres Landes sagt über das Ehrenamt im § 16a:

„Bürgerinnen und Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben. Einwohnerinnen und Einwohnern soll dies ermöglicht werden; in einem solchen Fall sind für sie die für das Ehrenamt und die ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

Die GO unterscheidet erst einmal fein säuberlich **BÜRGER** von **EINWOHNERN**. *Einwohner* sind wir alle, die in unserer Gemeinde wohnen. *Bürger* werden wir, wenn wir wahlberechtigt sind. Also über 16 Jahre alt und das Wahlrecht haben. Hierzu siehe § 6 GO. Unser dänischer Nachbar ist demnach ein *Mitbürger*, da er als EU-Bürger bei der Kommunalwahl wahlberechtigt ist, während der schweizer Nachbar nur ein *Miteinwohner* ist. Denn Schweiz gehört nicht zur EU. Steuern darf er natürlich zahlen, aber wählen nicht.

Für uns *Bürger* ist ein Ehrenamt ein Muss, während es für die *Einwohner* ein Kann ist. Jetzt geht also ein *Bürger* am Wahltag seiner staatsbürgerlichen Pflicht nach und schreitet zur Wahlkabine. Da kann es sein, dass er dort aufgefordert wird, als Wahlhelfer im Wahllokal tätig zu sein. Dann können die Kartoffeln auf dem Herd vor sich hinblubbern oder die Oma auf den Besuch warten. Es ist eine Verpflichtung bei der Wahl mitzuhelfen.

Bei wichtigen Gründen hat der Gesetzgeber bzw. die Gemeindeverwaltung ein Einsehen. Wenn wir die besagte Oma zum Beispiel pflegen, der Besuch also notwendig ist und nicht aufgeschoben werden darf, dann könnten wir das Ehrenamt ablehnen. Denn dieses darf nach § 20 GO unter anderem nicht unsere Fürsorgepflicht für den Familienhaushalt belasten. Oder wenn wir uns selber bei der Kommunalwahl zur Wahl stellen, dann dürfen wir die Stimmzettel aus verständlichem Grunde nicht selber auszählen. Sind also von der Pflicht befreit.

Nehmen wir das Ehrenamt an, dann müssen wir es auch gewissenhaft ausüben und über die Inhalte schweigen (Verschwiegenheitspflicht nach § 21 GO).

Die Ehrenamtler müssen ihr Amt aber nicht kostenlos machen – umsonst ist es ja eh nie.

Sie haben nach § 24 GO ein Anrecht auf eine Vergütung. Wie viel, sagt eine eigene Entschädigungsverordnung. Und die können Sie im Rathaus erfragen oder gleich unter http://www.ammersbek.de/files/rathaus-politik/ortsrecht/07_Entschaedigungssatzung_aktualisierte_Fassung.pdf nachlesen.

Lassen Sie doch die Pflicht zur Kür werden und – wenn Sie das Ehrenamt am Tag der Wahl interessiert – melden Sie sich als Wahlhelfer bei der Gemeindeverwaltung. Die sind dankbar für jeden Helfer.

Ihre

UWA

Ammersbek, August 2012

Gordian Okens *Ralph Otto*
(2.Vorsitzender) (Schriftführer)
für den Inhalt auch verantwortlich